

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stadt Wels keinen Beitrag. Die Herhaltung der bis zur halben Raibachbrücke reichenden Burgfriedstraße, dann der Wasserleitung wurde stets ausschließlich aus der städtischen Kammerkasse bestritten. Die übrigen Gemeindeauslagen, als Rekrutierungs-, Armen- und sonstige Kosten, sind im Concurrnzwege durch das Commissariat Steinhaus an die Bürger und Bewohner von Aigen repartirt und mit der landesfürstlichen Steuer eingehoben worden. An diesen Verhältnissen hat das neue Gemeindegesetz bedeutende Aenderungen hervorgerufen; 1850 ist nämlich der Ort Aigen gänzlich von der Stadtgemeinde Wels getrennt und der Ortsgemeinde Thalheim zugewiesen worden<sup>1)</sup>.

### Organisation der Stadtgemeinde Wels.

Bei der Zunahme der Bevölkerung und dem Aufblühen der Gewerbe wurde auch in Wels wie in andern Städten eine bürgerliche Obrigkeit notwendig, deshalb unter Gutheißung des Landesfürsten ein Stadtrat, bestehend aus einem Stadtrichter und acht Räten, gewählt, welcher die Einnahmen und Ausgaben der Stadt besorgen, die Sicherheit des Ortes aufrechterhalten, die Streitigkeiten der Bürger schlichten und das Wol derselben befördern sollte. Unter 7. März 1189 erscheint als Zeuge für das Stift Wilhering der erste Stadtrichter von Wels — Wernhardus iudex de Wels —, weiters wird in einer Lambacher Urkunde von 1222 Ditmarus index de welsa mit dem Bürger Leo als Zeuge aufgeführt<sup>2)</sup>. Der Stadtrichter, welcher mit dem Räte alle zwei Jahre gewählt, dem Landesfürsten oder seinen Vögten vorgestellt und im Amte bestätigt werden mußte, hielt wöchentlich zweimal öffentliches Gericht.

1548 ertheilte Kaiser Ferdinand I. der Stadt Wels die Freiheit, ihren Magistrat mit zwölf Bürgern als Beisitzer zu vermehren, welche die Genannten hießen. Zugleich erließ der Kaiser eine neue magistratische Malordnung. Alle Jahre am Thomastag sollte die Mal unter Paradirung der Bürgerschaft in den Waffen, unter dem Geläute aller Glocken und unter Trompeten- und Paukenschall vor sich gehen. Ferners verordnete der Kaiser, daß der Richter und die Räte, wenn sie ihre Würde abgelegt haben, aus den zwölf Genannten vier Räte erwählen und diese vier neugewählten Räte vier von den vorigen acht alten Räten zu wirklichen Ratshern bestimmen sollten. Hierauf folgte durch die Mehrheit der bürgerlichen Stimmen die Mal des Stadtrichters, welcher dem Landesfürsten zur Bestätigung vorgestellt werden mußte. Als Maximilian II. sich 1569 auf seiner Burg Wels

<sup>1)</sup> Unterberger, nach dem städtischen Archiv.

<sup>2)</sup> Urk. B., II., 416, 460. Kurz, Beiträge, II., 450.